

Gestaltungsvorschriften auf dem gesamten Friedhof in Torgau

Kreis der bestattungsberechtigten Personen

Abweichend von der Regelung des § 3 Absatz 2 FriedhG dürfen auf dem Friedhof der Kirchengemeinde Torgau auch Personen, die nicht ihren Wohnsitz im Einzugsgebiet hatten, beigesetzt werden. Dies bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

Außerdem dürfen auf dem Friedhof der Kirchengemeinde gemäß den Regelungen § 3 Absatz 3 Satz 1 und 2 FriedhG auch Mitglieder weiterer anerkannter Gliedkirchen und Religionsgemeinschaften der EKD unter Anerkennung der örtlichen trägerbedingten Ordnungen und Gegebenheiten bestattet werden.

Gestaltungsvorschriften auf dem gesamten Friedhof

Es ist keine Ganzabdeckung (Natursteinplatte) und keine Teilabdeckung größer als ein Drittel der Grabfläche zulässig!

Es ist keine Ganzabdeckung und Teilabdeckung mit Sand, Kiesel, Kies, Split, Lavagranulat, gefärbte Holzspäne etc. zulässig!

Die Abdeckung der Randbereiche um die Grabfläche mit Kiesel, Kies, Sand, Lavagranulat, Split, Rindenmulch und ähnlichen Materialien ist nicht zulässig.

Es ist keine Einfassung und Beetkante zur Unterteilung der Grabfläche aus Blech, Plastik, Holz und Holzpalisaden sowie Betonrandborden und Betonpalisaden, Fliesen, Plexiglas, etc. zulässig!

Eine Pflanzung außerhalb der Grabstelle ist nicht zulässig!

Pro Grabstelle ist nur ein Grabmal zulässig!

Grabfindungskreuze und andere provisorische Grabmale sind spätestens 2 Jahre nach erfolgter Bestattung abzuräumen!

Alle Grabmale und Einfassungen dürfen nur vom zugelassenen Fachmann (Steinmetz) aufgebaut werden und sind vor der Fertigung und Aufstellung genehmigungspflichtig.

Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

Für die Abteilungen A1 bis einschl. A4, B1, B2, B3 bis Reihe 13, C, D, E außer E5, F außer F1 bis F5 und alle Randstellen begleitend an breiteren Wegen gelten folgende Gestaltungsvorschriften:

Es sind keine zusätzlichen Steineinfassungen zulässig!

Es sind keine Lichtbilder (farbige Medaillons) auf Grabmalen zulässig!

Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

Die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof ist nur von Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 15:30 Uhr zulässig.

Zur Befahrung freigegebene Wege

Vor Befahrung des Friedhofes hat sich der Gewerbetreibende (Steinmetz, Gärtner und Bestatter) in der Friedhofsverwaltung anzumelden! Zur Befahrung durch Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 3,5 t freigegeben sind nur die breiten Hauptwege.

Im Gelände ist grundsätzlich Schritttempo zu fahren.

Den Anweisungen des örtlichen Friedhofspersonals ist unbedingt Folge zu leisten!

Bei Zuwiderhandlungen wird die Befahrung verweigert ggf. die Gewerbezulassung entzogen.

Anmeldung und Durchführung von Bestattungen

Die für eine Bestattung erforderlichen Unterlagen müssen bis spätestens 3 Tage vor der Bestattung bei der Friedhofsverwaltung vorliegen.

In der Friedhofskapelle dürfen auch nichtkirchliche Bestattungsfeiern abgehalten werden. Der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte ist zu respektieren. Für die Benutzung gelten folgende Bedingungen:

Bei nichtkirchlichen und anderen konfessionellen Bestattungsfeiern darf die Grundausrüstung und Grundgestaltung nicht verändert bzw. entfernt werden.

Bei nichtkirchlichen Bestattungen wird das Geläut als Totengeläut zugelassen.

Nutzungsrechte

Grabnutzungsberechtigte müssen Grabmale, Grabstätteninventar und sonstige Gegenstände bis spätestens 4 Wochen nach Ablauf des Nutzungsrechts von der Grabstätte auf eigene Kosten entfernen.

Alternativ ist eine Beauftragung des Friedhofsträgers bzw. eines zugelassenen Gewerbetreibenden möglich.

Friedhofsgebührensatzung

Der Gemeindevorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Torgau hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 19.11.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ruhefristen

Für den Friedhof in Torgau gelten folgende Ruhefristen:

- für Erdbestattungen 25 Jahre,
- für Erdbestattungen von Fehlgeborenen und bei Kindern, die totgeboren oder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres verstorben sind, 15 Jahre,
- für Urnenbestattungen 25 Jahre.

§ 2

Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Grabberechtigungsgebühren | Euro |
| Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan: | |

1.1. Erdgrabstätten

- | | |
|--|--------|
| 1.1.1 Erdreihengrabstätte | 750,00 |
| 1.1.2 Erdwahlgrabstätte (1 Sarg und bis zu 1 Urne) | 850,00 |
| 1.1.3 Erdwahlgrabstätten
(ab 3. Grabstelle zusätzl. zu 1.1.2) | 450,00 |

1.2 Urnengrabstätten

- | | |
|---|----------|
| 1.2.1 Urnenreihengrabstätte | 750,00 |
| 1.2.2 Urnenwahlgrabstätten für bis zu 2 Urnen | 850,00 |
| 1.2.3 Urnenwahlgrabstätten (ab 3. Grabstelle
zusätzl. zu 1.2.2) | 450,00 |
| 1.2.4 Grabstelle in Urnengemeinschaftsgrabstätte
Urnenviese einschließlich Pflege und
Friedhofsunterhaltungsgebühr | 2.000,00 |
| 1.2.5 Grabstelle in Urnengemeinschaftsgrabstätte
Anlage für insgesamt 10 Urnenbeisetzungen mit
Grabmal einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühr,
Dauerbepflanzung, Pflege, Denkmal, Einebnung nach
Ablauf der Ruhezeit | 3.900,00 |

1.3 Kindergrabstätten

- | | |
|---|--------|
| Erdreihengrabstätten für Kinder vor
Vollendung des 2. Lebensjahres | 470,00 |
|---|--------|

1.4 Reservierungen / Verlängerungen

1.4.1 Reservierung	
jährliche Grabberechtigungsgebühr bei Vergabe Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung (§ 22 Absatz 5 FriedhG), ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe	
1.4.1.1 Einzelwahlgrab je Jahr	34,00
1.4.1.2 ab 3. Grabstelle und Jahr	17,00
1.4.2 Verlängerung	
1.4.2.1 Einzelwahlgrab je Jahr	34,00
1.4.2.2 ab 3. Grabstelle und Jahr	17,00

Hinweis: Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für diese Verlängerungszeiträume die jährliche Verlängerungsgebühr auch für die nicht belegten aber noch zu belegenden Grabstellen erhoben.

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

2.1 je Grabstelle und Jahr	35,00
2.2 ab der 3. Grabstelle insgesamt je Jahr	70,00

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist **am 31.03. des Erhebungsjahres** fällig.

Zur Einsparung von Verwaltungskosten wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr **für jeweils zwei Jahre** erhoben und im ersten Jahr des Erhebungszeitraumes fällig.

3. Bestattungsgebühren

Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, jedoch ohne Bedecken mit einer Bepflanzung, werden folgende Gebühren erhoben:

3.1 Erdbestattung eines Kindes unter 5 Jahren, eines Fehlgeborenen oder einer Leibesfrucht	580,00
3.2 Erdbestattung	850,00
3.3 Urnenbeisetzung	580,00
3.4 Bei außergewöhnlich schwierigen Bodenverhältnissen (Gestein, Wurzeln, tief gehender Frost, Morast) wird auf die Bestattungsleistung ein Zuschlag in Höhe von 10% erhoben.	

4. Leistungen bei Trauerfeiern

4.1 Benutzung der Friedhofskapelle 45 min (inkl. Vor- und Nachbereitung)	300,00
4.2 verlängerte Nutzung der Friedhofskapelle je angefangene halbe Stunde	80,00
4.3 Benutzung des Aufbahrungsraumes	150,00
4.4 Trauerfeier an Sarg (Beisetzung erfolgt auf anderem Friedhof)	240,00
4.5 Trauerfeier an Urne (Beisetzung erfolgt auf anderem Friedhof)	168,00
4.6 Trauerfeier am Sarg (mit späterer Beisetzung der Urne auf dem Friedhof Torgau)	150,00

5. Grabmalgebühren

Zustimmung zur Errichtung oder Änderung der Grabmale (einschließlich jährlicher Standsicherheitsprüfung für 25 Jahre) 70,00

6. Gebühren für Ausbettungen und Wiederbestattungen

6.1 Die Ausbettung einer Ascheurne oder eines Sarges wird nach tatsächlichem Aufwand berechnet.	
6.2 Wiederbestattung der sterblichen Überreste einer Leiche oder einer Urne	Gebühren gemäß Tarifstellen 1. u. 3.

7. Einzelleistungen

7.1 Formhügel nach Sargbestattungen (mit Holzform)	170,00
7.2 Überlassung einer Friedhofsgebührensatzung	3,00
7.3 Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	15,00
7.4 Gebühr für die Erteilung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende	46,00
7.5 Verwaltungsgebühr pro Stunde (inkl. Sachkosten)	43,00
7.6 Arbeitsstunde Friedhofsarbeiter (ohne Sachkosten)	38,00
7.7 Mahngebühr	15,00

§8**Gewerbliche Leistungen**

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit, etc.) richtet sich das Entgelt nach dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§9**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzung vom 17.01.2019. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.


Friedhofsträger:

Torgau, den 19.11.2024

D.S.

Genehmigungsvermerke:
KreiskirchenamtEilenburg, 17.12.24
Ort, den

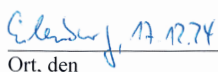
 Amtsleiterin/Amtsleiter


 (Vors./Stellv. des Gemeindefriedhofrates)


 (Mitglied des Gemeindefriedhofrates)
Ausfertigung:

Die vom Gemeindefriedhofrat der Kirchengemeinde Torgau am 15.11.24 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Torgau wurde dem Kreiskirchenamt Eilenburg als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 17.12.24 unter dem Aktenzeichen 631/32/2023 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Torgau wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.


 Ort, den


 Amtsleiterin/Amtsleiter